



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

zum

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung

(Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG)

zur Erörterung des

Bundesministeriums für Gesundheit

am 22. August 2018

Berlin, 15. August 2018

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di
Bundesvorstand – Bereich Gesundheitspolitik,
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Vorbemerkung

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di setzt sich für die Sicherstellung einer flächendeckend qualitativ hochwertigen und gut erreichbaren medizinischen Versorgung ein. Der vorliegende Referentenentwurf zielt darauf ab, Wartezeiten auf Arzttermine für gesetzlich Versicherte zu verkürzen und das Sprechstundenangebot zu erweitern. Zugleich sollen die Versorgung in ländlichen und strukturschwachen Regionen verbessert und die Leistungsansprüche der Versicherten in einzelnen Bereichen der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung erweitert werden. Darüber hinaus soll die elektronische Patientenakte flächendeckend für Versicherte eingeführt und die Optionen der Digitalisierung im Versorgungsalltag stärker nutzbar gemacht werden.

Die Zielrichtung der Gesetzesinitiative wird von ver.di ausdrücklich unterstützt, die Vorhaben des Referentenentwurfes müssen sich im Einzelnen an diesen Zielen messen lassen. Die Gesetzesinitiative beinhaltet eine Vielzahl von verändernden Regelungsinhalten, die den beschriebenen Zielen dienen sollen. ver.di teilt die Kritik des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), dass ein Teil der Vorschläge dem Ziel der Steigerung der Versorgungsqualität nicht dienlich sind bzw. den Interessen der Versicherten widersprechen. Insofern schließt sich ver.di der Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) ausdrücklich an.

Mit der vorliegenden Stellungnahme konzentriert sich ver.di auf die Regelungen zur Beratung von Betreuungsdiensten und die dauerhafte Einführung von Betreuungsdiensten als zugelassene Leistungserbringer im Bereich der Pflegeversicherung.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 8 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nr. 5a) Mit dem Gesetz sollen Betreuungsdienste dauerhaft als Leistungserbringer im Bereich der Pflegeversicherung zugelassen werden. Diese sollen für pflegebedürftige Menschen eine pflegerische Betreuung sowie Hilfen bei der Haushaltsführung anbieten. Dabei sollen die Vorschriften für Pflegedienste nach § 71 SGB XI zur Anwendung kommen.

ver.di ist der Auffassung, dass die Etablierung einer zusätzlichen Leistungserbringerstruktur in der ambulanten Pflege nicht notwendig ist, um den Bedarfen an qualifizierten Betreuungsleistungen zu entsprechen. Ambulante Pflegeeinrichtungen können heute bereits mit dem dafür notwendigen zusätzlichen qualifizierten Pflegepersonal diese zusätzlichen Betreuungsleistungen fachgerecht anbieten.

Wer pflegebedürftig wird, muss sich sehr gut auskennen, um die ihm zustehenden Leistungen aus der Pflegeversicherung zu bekommen. Das System ist unübersichtlich. Eine zusätzliche Anbieterstruktur im bereits bestehenden Dschungel von Pflegeleistungen und Anbietern würde diese Unübersichtlichkeit für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen noch verstärken. Zudem besteht die Gefahr, dass Betreuungsdienste über die reine Betreuungstätigkeit hinaus auch pflegerische Aufgaben übernehmen könnten, die von Pflegefachkräften durchgeführt werden sollten. Dies könnte zu einem Unterbietungswettbewerb zulasten der pflegebedürftigen Menschen und der Pflegekräfte führen. Zudem wären weitere Kosten zulasten der heute bereits unterfinanzierten Pflegeversicherung durch die Etablierung einer Doppelstruktur zu erwarten.

Sofern sich der Gesetzgeber trotz der angeführten Kritik für eine Zulassung der Betreuungsdienste als Leistungserbringer entscheiden sollte, ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit von Tariflöhnen analog zum § 89 Absatz 1, Satz 4 „Die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.“ zwingend anzuwenden. Zudem muss sichergestellt werden, dass körperbezogene Pflegeleistungen von Betreuungsleistungen per Definition streng abgegrenzt werden, Rechtsverstöße müssen scharf sanktioniert werden.

ver.di begrüßt die nach § 37 im künftigen Absatz 9 formulierte Klarstellung, dass Beratungen im Sinne des §71 Absatz 1a SGB XI nicht durchgeführt werden dürfen. Die Erläuterung auf S. 136f. RefE beinhaltet jedoch eine widersprüchliche Aussage, wonach einzelne Mitarbeiter, die über eine entsprechende Befähigung verfügen, in die Beratung einbezogen werden können. Der Teil der Begründung ist somit ersatzlos zu streichen.

Zu Nr. 5 b) Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass bei ambulanten Betreuungseinrichtungen anstelle der verantwortlichen Pflegefachkraft eine „entsprechend qualifizierte, fachlich geeignete und zuverlässige Fachkraft mit praktischer Berufserfahrung im erlernten Beruf von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre als verantwortliche Fachkraft“ eingesetzt werden kann. In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass diese vorzugsweise aus dem Gesundheits- und Sozialbereich kommen sollen und es sich dabei zum Beispiel um auch um Altentherapeut/innen, Heilerzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagoginnen sowie Sozialtherapeut/innen handeln kann. Damit sind sehr unterschiedliche Ausgangsqualifikationen für die verantwortliche Fachkraft vorgesehen. Die Eignung der verantwortlichen Fachkraft soll im Zulassungsverfahren geprüft und in die Entscheidung einbezogen werden. Die für verantwortliche Pflegefachkräfte geltende Anforderung im Hinblick auf die Rahmenfrist der praktischen Berufserfahrung sowie hinsichtlich der Weiterbildung von mindestens 460 Stunden soll auch für diese verantwortlichen Fachkräfte gelten. Damit soll die Versorgung auf eine breitere Basis gestellt werden.

Unabhängig von unserer grundsätzlichen Bewertung zu den ambulanten Betreuungsdiensten spricht sich ver.di nachdrücklich dafür aus, die Regelungen im Hinblick auf die Qualifikationsanforderungen der verantwortlichen Fachkraft zu konkretisieren. Es braucht bundeseinheitliche, verbindliche Vorgaben, um die Qualität zu sichern. Die bisher vorgesehene Definition ist sehr weitreichend und unbestimmt. Die in der Begründung genannten Ausgangsqualifikationen unterliegen unterschiedlichen (landesrechtlichen) Regelungen, die eine Vergleichbarkeit schwierig machen. Grundsätzlich sollte es sich bei der verantwortlichen Fachkraft analog der Regelungen in § 71 Abs. 3 SGB XI um Pflegefachkräfte handeln. Denn es ist davon auszugehen, dass sich die Leistungen der Betreuungsdienste nur schwierig von den pflegerischen Leistungen abgrenzen lassen. Sofern an der Regelung festgehalten wird, muss im Gesetz abschließend festgelegt werden, um welche „verantwortliche Fachkraft“ es sich handeln muss. Wichtig ist, dass es sich bei den Fachkräften im Ausgangsberuf um Personen handeln muss, die mindestens eine dreijährige Ausbildung erfolgreich absolviert haben und diese aus dem Gesundheits- und Sozialbereich kommen muss. Folgerichtig ist, dass die für die „verantwortlichen Pflegefachkräfte“ geltende Anforderung im Hinblick auf die Rahmenfrist der praktischen Berufserfahrung sowie hinsichtlich

der Weiterbildung von mindestens 460 Stunden entsprechend gelten soll. Grundsätzlich spricht sich ver.di weiterhin für einen Umfang der Weiterbildung von mind. 720 Stunden aus.

Im Übrigen verweist ver.di auf die weiteren Ausführungen in der Stellungnahme des DGB-Bundesvorstandes und schließt sich diesen an.